

11.6.2024

Datenschutzrechtliches Gutachten

I. Gutachtensauftrag des Salzburger Landtags

Nach dem Urteil des EuGH vom 16.1.2024, C-33/22, mit dem über ein österreichisches Vorabentscheidungsersuchen betreffend die Anwendbarkeit der DSGVO im Bereich der Staatsfunktion Gesetzgebung – konkret ging es um einen Untersuchungsausschuss – entschieden wurde, und einem daran anknüpfenden an den Salzburger Landtag gerichteten Löschantrag samt Schadenersatzforderung eines von der Veröffentlichung einer Landtagsanfrage Betroffenen stellen sich folgende Fragen, die in einem Rechtsgutachten beantwortet werden sollen:

1. Ist das genannte Urteil des EuGH dahingehend zu verstehen, dass alle der Staatsfunktion Gesetzgebung zuzurechnenden Akte mit Bezug zu natürlichen Personen, insbesondere auch jene betreffend die Kontrolle der Vollziehung in Form von Interpellationen, dem Regime der DSGVO unterfallen, ohne dass es einer Differenzierung nach den Inhalten der Akte bzw der Interpellationen im Hinblick auf einen allfälligen unionsrechtlichen Hintergrund dieser Akte bedürfte?

Anlassfall des Urteils des EuGH vom 16.1.2024, C-33/22 (Österreichische Datenschutzbehörde) war die Beschwerde einer medienöffentlich als Auskunftsperson im österreichischen BVT-Untersuchungsausschuss befragten Person. Obwohl diese eine Anonymisierung beantragt hatte, wurde das Protokoll der Befragung auf der Website des Österreichischen Parlaments unter vollständiger Nennung ihres Namens veröffentlicht. Die DSB wies diese Beschwerde mit der Begründung zurück, dass aufgrund des Gewaltenteilungsgrundsatzes eine Kontrolle der Verwaltung über die Gesetzgebung ausgeschlossen sei. Da der BVT-Untersuchungsausschuss der Gesetzgebung zuzurechnen sei, sei die DSB als Organ der Verwaltung nicht befugt, die Tätigkeit dieses Ausschusses zu kontrollieren und daher unzuständig. Nach Aufhebung dieses Bescheids durch das BVwG richtete der im Wege einer Amtsrevision angerufene VwGH ein Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH.

Dieser hat daraufhin grundlegende Aussagen zum Anwendungsbereich der DSGVO für die Staatsfunktion Gesetzgebung getroffen:

Art 2 Abs 2 lit a DSGVO sieht vor, dass die DSGVO keine Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen einer Tätigkeit findet, die nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fällt. Dazu wiederholt der EuGH zunächst seine bereits in früher ergangenen Urteilen geäußerte Ansicht, dass die in Art 2 Abs 2 lit a DSGVO vorgesehene Ausnahme eng auszulegen ist. Mit dieser Ausnahmebestimmung sollen allein Verarbeitungen personenbezogener Daten ausgenommen werden, die von staatlichen Stellen im Rahmen einer Tätigkeit, die der Wahrung der nationalen Sicherheit dient, oder einer Tätigkeit, die derselben Kategorie zugeordnet werden kann, vorgenommen werden, sodass der bloße Umstand, dass eine Tätigkeit eine spezifische Tätigkeit des Staates oder einer Behörde ist, nicht dafür ausreicht, dass diese Ausnahme automatisch für diese Tätigkeit gilt (EuGH 22. 6. 2021, C-439/19 [Latvijas Republikas Saeima – Verkehrsstrafpunkte] Rz 66 und EuGH 20. 10. 2022, C-306/21 [Koalitsia "Demokraticzna Bulgaria - Obedinenie"] Rz 39).

Zur parlamentarischen Tätigkeit hatte der EuGH bereits in einem früheren Judikat näher ausgeführt, dass ein Petitionsausschuss eines Parlaments eines Gliedstaats eines Mitgliedstaats soweit er allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung entscheidet, als „Verantwortlicher“ im Sinne dieser Bestimmung einzustufen ist, sodass die von einem solchen Ausschuss vorgenommene Verarbeitung personenbezogener Daten in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt (EuGH 9. 7. 2020, C-272/19 [Land Hessen] Rz 39). Der Umstand, dass der Petitionsausschuss im Land Hessen-Fall mittelbar zur parlamentarischen Tätigkeit beitrug, es sich aber beim BVT-Untersuchungsausschuss um ein Organ handelt, das unmittelbar und ausschließlich parlamentarisch tätig ist, bedeutet nicht, dass die Tätigkeit dieses Untersuchungsausschusses vom Anwendungsbereich der DSGVO ausgenommen ist.

Mit seiner zweiten Vorlagefrage wollte der VwGH wissen, ob Art 2 Abs 2 lit a DSGVO im Licht des 16. Erwägungsgrundes zur DSGVO dahin auszulegen ist, dass die Tätigkeiten eines vom Parlament eines Mitgliedstaats in Ausübung seines Kontrollrechts der Vollziehung eingesetzten Untersuchungsausschusses, die der Untersuchung der Tätigkeiten einer polizeilichen Staatsschutzbehörde aufgrund des Verdachts politischer Einflussnahme auf diese Behörde dienen, nicht als die nationale Sicherheit betreffende Tätigkeiten im Sinne dieser Bestimmung anzusehen sind, die außerhalb des Anwendungsbereichs des Unionsrechts liegen.

Diesbezüglich kam der EuGH zum Ergebnis, dass die Offenlegung der personenbezogenen Daten, die im Rahmen der Veröffentlichung des Protokolls einer Befragung vor diesem Untersuchungsausschuss auf der Webseite des Österreichischen Parlaments und ohne Zustimmung der betroffenen Person erfolgte, nicht für die Gewährleistung der nationalen

Sicherheit erforderlich sei und nicht auf einer dafür vorgesehenen nationalen Gesetzgebungsmaßnahme beruht habe. Die Tätigkeiten eines vom Parlament eines Mitgliedstaats in Ausübung seines Kontrollrechts der Vollziehung eingesetzten Untersuchungsausschusses, die der Untersuchung der Tätigkeiten einer polizeilichen Staatsschutzbehörde aufgrund des Verdachts politischer Einflussnahme auf diese Behörde dienen, sind nicht die nationale Sicherheit betreffende Tätigkeiten, die außerhalb des Anwendungsbereichs des Unionsrechts liegen.

Zusammengefasst interpretiert der EuGH die Ausnahme von der Anwendbarkeit der DSGVO nach Art 2 Abs 2 lit a DSGVO sehr eng in dem Sinn, dass davon nur Datenverarbeitungen erfasst sind, „die von staatlichen Stellen im Rahmen einer Tätigkeit, die der Wahrung der nationalen Sicherheit dient, oder einer Tätigkeit, die derselben Kategorie zugeordnet werden kann“. Dabei umfasst „die nationale Sicherheit“ iSd Art 4 Abs 2 EUV „das fundamentale Bestandsinteresse des Staates“, also etwa die Terrorismusbekämpfung und die militärische Landesverteidigung (*Scholz, DSGVO und Untersuchungsausschüsse. Überlegungen anlässlich des Urteils Österreichische Datenschutzbehörde, ÖJZ 2024/64, 400 [404] mit weiteren Nachweisen*).

Daraus folgt, dass nach dem Urteil des EuGH vom 16.1.2024, C-33/22 grundsätzlich alle der Staatsfunktion Gesetzgebung zuzurechnenden Akte mit Bezug zu natürlichen Personen dem Regime der DSGVO unterliegen. Eine Ausnahme vom Anwendungsbereich der DSGVO besteht nur für Datenverarbeitungen im Zusammenhang mit Tätigkeiten der Gesetzgebung, die der Wahrung der nationalen Sicherheit dienen. Datenverarbeitungen im Zusammenhang mit dem parlamentarischen Interpellationsrecht sind jedenfalls vom Anwendungsbereich der DSGVO umfasst.

Der Vollständigkeit halber sei noch darauf hingewiesen, dass es in der parlamentarischen Praxis und Literatur seit langem unumstritten ist, dass das (österreichische) Grundrecht auf Datenschutz gemäß § 1 DSG auf Datenverarbeitungen im Parlament anzuwenden ist (siehe dazu ua *Baumgartner, Untersuchungsausschüsse und Datenschutz, JBl 2022, 287 mit zahlreichen Nachweisen*).

2. Ist die DSGVO auch von Abgeordneten bei der Erstellung von Landtagsanfragen und –anträgen zu berücksichtigen, die bei der Präsidentin einzubringen sind (§§ 60 Abs 5, 74 Abs 2, 78 Abs 1, 78a Abs 3, 79 Abs 1 GO-LT) und in weiterer Folge den Landtagsparteien (§§ 30 Abs 5, 79 Abs 1) und den zuständigen Regierungsmitgliedern übermittelt (§§ 76 Abs 2, 79 Abs 1 GO-LT) und veröffentlicht werden (§ 30 Abs 5 GO-LT)? Ist auf Grund der vorgesehenen Veröffentlichung im Landtags-Informationssystem jedenfalls der sachliche Anwendungsbereich der DSGVO (Art 2 Abs 1: „in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen“) eröffnet?

2.1. Ist die DSGVO auch von Abgeordneten bei der Erstellung von Landtagsanfragen und –anträgen zu berücksichtigen, die bei der Präsidentin einzubringen sind (§§ 60 Abs 5, 74 Abs 2, 78 Abs 1, 78a Abs 3, 79 Abs 1 GO-LT) und in weiterer Folge den Landtagsparteien (§§ 30 Abs 5, 79 Abs 1) und den zuständigen Regierungsmitgliedern übermittelt (§§ 76 Abs 2, 79 Abs 1 GO-LT) und veröffentlicht werden (§ 30 Abs 5 GO-LT)?

Die DSGVO gilt nach Art 2 Abs 1 für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.

Der Begriff der „Verarbeitung“ ist in Art 4 Z 2 DSGVO sehr weit definiert und umfasst jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe iZm personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

Aus der GO-LT ergibt sich im Zusammenhang mit Anfragen und Anträgen folgende Abfolge von Verarbeitungen:

- Abgeordnete erstellen Anfragen oder Anträge, in der Regel mit einem Textverarbeitungsprogramm
- Die Anfragen oder Anträge werden bei der Landtagspräsidentin eingebracht (§§ 60 Abs 5, 74 Abs 2, 78 Abs 1, 78a Abs 3, 79 Abs 1 GO-LT)
- Danach erfolgt eine Übermittlung durch die Präsidentin an die Landtagsparteien (§ 79 Abs 1) und die zuständigen Regierungsmitglieder (§§ 76 Abs 2, 79 Abs 1 GO-LT)
- Nach § 77 Abs 1 GO-LT besteht für den Befragten die Verpflichtung zur Beantwortung von schriftlichen Anfragen. Eine Ablehnung der Beantwortung kann unter Angabe der Gründe zB wegen Verletzung der Amtsverschwiegenheit oder des Grundrechtes auf Datenschutz erfolgen. Ähnliche Verpflichtungen sehen die §§ 78, 78a und 79 GO-LT vor
- Schließlich sind die Anfragen oder Anträge von der Landtagsdirektion im Landtags-Informationssystem zu veröffentlichen (§ 30 Abs 5 GO-LT).

Die DSGVO ist von den Abgeordneten bei der Erstellung von Landtagsanfragen und –anträgen dann zu berücksichtigen

- wenn diese personenbezogene Daten enthalten und
- wenn die Erstellung automatisiert erfolgt, wobei die Verwendung eines Textverarbeitungssystems ausreicht.

Sollte die Erstellung nicht automatisiert erfolgen (also etwa mittels Schreibmaschine oder mündlich), so ist der Anwendungsbereich der DSGVO ebenfalls eröffnet, weil in § 30 Abs 5 GO-LT ausdrücklich vorgesehen ist, dass die Daten später in einem Dateisystem veröffentlicht und damit gespeichert werden müssen.

2.2. Ist auf Grund der vorgesehenen Veröffentlichung im Landtags-Informationssystem jedenfalls der sachliche Anwendungsbereich der DSGVO (Art 2 Abs 1: „in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen“) eröffnet?

Mit der in § 30 Abs 5 GO-LT vorgesehenen Veröffentlichung im Landtags-Informationssystem ist der Tatbestand „in einem Dateisystem gespeichert werden sollen“ für alle Arten von Anfragen und Anträgen erfüllt und damit der sachliche Anwendungsbereich der DSGVO eröffnet.

3. Liegen nach der DSGVO geschützte Daten auch dann vor, wenn diese zwar personenbezogen, aber nicht geheim sind, etwa weil sie aus öffentlichen Registern abfragbar sind oder bereits in anderen Quellen (Medien) genannt wurden? Geht es bereits dann um personenbezogene Daten im Sinn der DSGVO, wenn die Person nicht konkret genannt wird, aber eine Rückführbarkeit auf sie etwa durch die Erwähnung einer bestimmten Einlagezahl und der Katastralgemeinde im Grundbuch gegeben ist? Besteht ein Schutz nach der DSGVO auch dann, wenn im Namen einer juristischen Person der Name einer natürlichen Person vorkommt, und zwar für diese natürliche Person?

3.1. Liegen nach der DSGVO geschützte Daten auch dann vor, wenn diese zwar personenbezogen, aber nicht geheim sind, etwa weil sie aus öffentlichen Registern abfragbar sind oder bereits in anderen Quellen (Medien) genannt wurden?

Nach dem Wortlaut des § 1 Abs 1 DSG ist das Vorliegen eines „schutzwürdigen Geheimhaltungsinteresses“ eine der Voraussetzungen für das Bestehen eines Grundrechtsschutzes. Nach § 1 Abs 1 Satz 2 DSG besteht dieses Interesse nicht, wenn die Daten allgemein verfügbar oder nicht auf eine Person rückführbar sind.

Allerdings ist nach der ständigen Rechtsprechung von DSB und BVwG die ganz generelle Annahme des Nichtvorliegens einer Verletzung schutzwürdiger Geheimhaltungsinteressen für zulässigerweise veröffentlichte Daten nicht mit den Bestimmungen der DSGVO vereinbar. Das ergibt sich auf Grund des Anwendungsvorrangs der DSGVO als unmittelbar anwendbare EU-Verordnung. Diese Sichtweise wurde kürzlich – im konkreten Fall für Grundbuchsdaten – vom VwGH bestätigt: „Im Hinblick auf den Anwendungsvorrang des Unionsrechts ist somit in einem Fall, der (wie vorliegend) in den Anwendungsbereich der

DSGVO und daher des Unionsrechts fällt, eine Datenverarbeitung auch dann nicht vom Recht auf Schutz personenbezogener Daten ausgenommen, wenn es sich um allgemein verfügbare Daten im Sinn des § 1 Abs 1 zweiter Satz DSG handeln sollte (VwGH 1.2.2024, Ro 2021/04/0016, Rz 25).

Die Tatsache, dass ein personenbezogenes Datum bereits öffentlich zugänglich ist, bedeutet nicht, dass das Datenschutzregime dafür nicht gelten würde. Der Datenschutz für bereits veröffentlichte Daten unterscheidet sich grundsätzlich nicht vom Schutzzumfang von sonstigen personenbezogenen Daten (*Thiele/Wagner*, Praxiskommentar zum DSG § 1 Rz 114-116).

Es liegen daher bei personenbezogenen, aber nicht geheimen Daten, ebenfalls nach der DSGVO geschützte Daten vor.

3.2. Geht es bereits dann um personenbezogene Daten im Sinn der DSGVO, wenn die Person nicht konkret genannt wird, aber eine Rückführbarkeit auf sie etwa durch die Erwähnung einer bestimmten Einlagezahl und der Katastralgemeinde im Grundbuch gegeben ist?

Als „personenbezogene Daten“ definiert Art 4 Z 1 DSGVO alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen.

- Eine Information bezieht sich auf eine natürliche Person, wenn die Information aufgrund ihres Inhalts, ihres Zwecks oder ihrer Auswirkungen mit einer Person verknüpft ist.
- Identifiziert ist eine Person dann, wenn sie durch bestimmte Merkmale unverwechselbar gekennzeichnet ist.
- Identifizierbar ist eine natürliche Person, die direkt oder indirekt identifiziert werden kann (insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der Identität dieser natürlichen Person sind).

Der Begriff des personenbezogenen Datums geht damit sehr weit, vor allem insofern, als ein personenbezogenes Datum bereits dann vorliegt, wenn sich eine Information auf eine bloß identifizierbare Person bezieht. Identifizierbar ist eine Person im Sinne der DSGVO schon dann, wenn sie „indirekt“ identifiziert werden kann. Dies bedeutet, dass es nicht darauf ankommt, dass die Information für sich genommen die Identifizierung der betreffenden Person ermöglicht (EuGH 19.10.2016, C-582/14 [Breyer] Rz 41). Indirekt identifizierbar ist eine Person vielmehr bereits dann, wenn derjenige, der die Information verarbeitet (oder auch eine andere Person), die betroffene Person nach allgemeinem Ermessen unter Berücksichtigung aller zur Verfügung stehender Mittel wahrscheinlich identifizieren kann (so ausdrücklich in Erwägungsgrund 26 zur DSGVO). Eine bloß theoretische Möglichkeit zur Herstellung eines Personenbezugs genügt nicht, die Mittel müssen wahrscheinlich

genutzt werden. Dass der Verarbeitende oder die andere Person diese Mittel tatsächlich nutzt, ist allerdings nicht nötig.

Für die gestellte Frage bedeutet dies, dass eine Information bereits dann ein personenbezogenes Datum ist, wenn sie sich auf ein konkretes Gebäude oder ein konkretes Grundstück bezieht und der Gebäude- bzw Grundstückseigentümer mittels Grundbuchsabfrage ermittelt werden kann. Die öffentliche Verfügbarkeit des Grundbuchs macht dabei aus scheinbar reinen Sachdaten stets personenbezogene Daten, weil sich diese Daten mithilfe des Grundbuchs mit einer Person (nämlich dem Grundstückseigentümer) in Verbindung bringen lassen („indirekte Identifizierbarkeit“).

3.3. Besteht ein Schutz nach der DSGVO auch dann, wenn im Namen einer juristischen Person der Name einer natürlichen Person vorkommt, und zwar für diese natürliche Person?

Zu dieser Frage hat der EuGH in der Rs Volker und Markus Schecke und Eifert (EuGH 9.11.2010, C-92/09, Rz 52 und 53) ausgesprochen, dass sich die in den Art 7 und 8 Grundrechtscharta (GRC) anerkannte Achtung des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten auf jede Information erstreckt, die eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person betrifft. Juristische Personen können sich auf den durch die Art 7 und 8 GRC verliehenen Schutz nur berufen, soweit der Name der juristischen Person eine oder mehrere natürliche Personen bestimmt.

Das bedeutet, dass in den genannten Fällen, in denen im Namen einer juristischen Person der Name einer natürlichen Person vorkommt, sowohl die betroffene natürliche Person als auch die juristische Person dem Schutz der DSGVO unterliegen.

Der Vollständigkeit halber sei in diesem Zusammenhang festgehalten, dass das verfassungsgesetzlich gewährleistete Grundrecht auf Datenschutz gemäß § 1 DSG auch auf juristische Personen Anwendung findet.

4. Wie hat gegebenenfalls die Berücksichtigung der DSGVO durch Abgeordnete zu erfolgen? Trifft es zu, dass jedenfalls – zusätzlich zur vorhandenen gesetzlichen Grundlage in der GO-LT – vor der Übermittlung an die Präsidentin eine Interessensabwägung durch die Abgeordneten vorzunehmen ist und ein Personenbezug - von einer wirksamen Einwilligung der betroffenen Person abgesehen - nur dann in eine Anfrage bzw einen Antrag aufgenommen werden kann, wenn dies zur Kontrolle der Vollziehung erforderlich und verhältnismäßig ist?

Wie bei der Beantwortung von Frage 2.1. ausgeführt, ist die DSGVO von den Abgeordneten bei der Erstellung von Landtagsanfragen und –anträgen immer dann zu

berücksichtigen, wenn diese personenbezogenen Daten enthalten und die Erstellung mit Einsatz von EDV erfolgt bzw die Daten später automatisiert verarbeitet werden.

Als mögliche Rechtfertigungsgründe (Zulässigkeitsgründe) für Datenverarbeitungen im Rahmen der Erstellung von Anfragen und Anträgen von Abgeordneten an den Landtag kommen in Betracht:

- Art 6 Abs 1 lit c DSGVO (Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung)
- Art 6 Abs 1 lit e DSGVO (übertragene Aufgabe im öffentlichen Interesse).

Zusätzlich dazu ist eine Vereinbarkeit der Datenverarbeitungen mit den allgemeinen Grundsätzen der Verarbeitung nach Art 5 DSGVO zu prüfen.

Der Rechtmäßigkeitstatbestand des Art 6 Abs 1 lit c DSGVO legitimiert Verarbeitungen, die zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich sind, welcher der Verantwortliche unterliegt. Aus Erwägungsgrund 45 zur DSGVO wird deutlich, dass zwischen Art 6 Abs 1 lit c und lit e ein Naheverhältnis besteht, weil dort beide Erlaubnistatbestände gemeinsam näher umschrieben werden. So muss sowohl bei lit c als auch bei lit e eine Grundlage im Unionsrecht oder im Recht eines Mitgliedstaates bestehen. Nähere Vorgaben zum notwendigen Inhalt dieser Rechtsgrundlagen werden in Art 6 Abs 3 DSGVO geregelt. Die DSGVO verlangt aber nicht für jede einzelne Verarbeitung ein spezifisches Gesetz, vielmehr kann ein Gesetz auch die Grundlage für mehrere Verarbeitungsvorgänge bilden.

Der wesentliche Unterschied zwischen Art 6 Abs 1 lit c und lit e liegt zum einen im erforderlichen Regelungsgehalt der Rechtsgrundlage. Für die Anwendbarkeit von Art 6 Abs 1 lit c muss die Rechtsgrundlage schon nach dem Wortlaut eine Rechtspflicht begründen, für deren Erfüllung die Verarbeitung erforderlich ist. Für Art 6 Abs 1 lit e genügt hingegen die Erforderlichkeit der Verarbeitung für die Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse, für welche eine Rechtsgrundlage iSd Art 6 Abs 3 DSGVO besteht. Für den Verantwortlichen besteht aber (anders als nach lit c) keine rechtliche Verpflichtung zu handeln.

Art 6 Abs 1 lit e DSGVO unterscheidet zwei Rechtfertigungstatbestände, und zwar

- Aufgaben im öffentlichen Interesse und
- Aufgaben in Ausübung öffentlicher Gewalt, die dem Verantwortlichen übertragen wurden.

In beiden Fällen muss die Verarbeitung außerdem für die Wahrnehmung der jeweiligen Aufgabe erforderlich sein. Zum Begriff der Erforderlichkeit hat der EuGH im Zusammenhang mit der (im Wesentlichen gleichlautenden) Vorgängerbestimmung in der Datenschutz-Richtlinie festgehalten, dass es sich dabei um einen autonomen Begriff des Unionsrechts handelt (EuGH 16.12.2008, C-524/06 [Huber] Rz 52) und in der Rz 66 desselben Urteils ausgeführt, dass die Verarbeitung nur die Daten enthalten darf, die für die Anwendung der entsprechenden Vorschriften durch die genannten Behörden erforderlich sind. Darüber hinaus wird in der ständigen Rechtsprechung des EuGH gefordert, dass sich die

Ausnahmen und Einschränkungen in Bezug auf den Schutz der personenbezogenen Daten auf das absolut Notwendige beschränken müssen.

Im Falle der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten (sog „sensible Daten“) wird in Art 9 Abs 2 lit g DSGVO zusätzlich zu den Kriterien des Art 6 Abs 3 DSGVO iVm Art 52 Abs 1 GRC vorgeschrieben, dass

- die Verarbeitung aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses erforderlich ist und
- dass diese Rechtsgrundlage in angemessenem Verhältnis zu dem verfolgten Ziel steht, den Wesensgehalt des Rechts auf Datenschutz wahrt und angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person vorsehen muss.

Die Verarbeitung von strafrechtlich relevanten Daten ist nach Art 10 DSGVO iVm § 4 Abs 3 Z 1 DSG dann zulässig, wenn die Voraussetzungen der DSGVO erfüllt sind und eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung oder Verpflichtung zur Verarbeitung solcher Daten besteht. Art 10 Satz DSGVO sieht für alle derartigen nationalen Rechtsvorschriften vor, dass diese „geeignete Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen“ vorsehen müssen.

In weiterer Folge wird an dieser Stelle entsprechend der Fragestellung geprüft, ob die jeweilige Verarbeitung von personenbezogenen Daten auf Basis der bestehenden Rechtsgrundlagen in der GO-LT rechtmäßig ist. Zur Prüfung der Vereinbarkeit der Rechtsgrundlagen für Verarbeitungen in der GO-LT siehe die Antwort auf die Frage 13, in der eine derartige Prüfung einer Rechtsgrundlage auf DSGVO-Konformität für die Regelungen als solche für die §§ 27 Abs 2 und 46 Abs 7 GO-LT vorgenommen wird.

Bei der Erstellung von Anfragen und Anträgen von Abgeordneten an den Landtag handelt es sich um keine Ausübung öffentlicher Gewalt, weshalb für diese Verarbeitung der erste der beiden Rechtfertigungstatbestände des Art 6 Abs 1 lit e DSGVO in Betracht kommt, also das Vorliegen einer Aufgabe im öffentlichen Interesse.

Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Erstellung von Anfragen und Anträgen von Abgeordneten an den Landtag im Sinne des Art 6 Abs 3 DSGVO sind einerseits in Art 28 Salzburger Landes-Verfassungsgesetz 1999 (sbg L-VG) sowie in den §§ 60 Abs 5, 74 Abs 2, 78 Abs 1, 78a Abs 3, 79 Abs 1 GO-LT zu finden. In all diesen Gesetzesstellen wird eine Berechtigung der Abgeordneten zur Erstellung von Anfragen und Anträgen normiert, aber keine rechtliche Verpflichtung, weshalb Art 6 Abs 1 lit e DSGVO als Rechtfertigungsgrund für die Verarbeitung personenbezogener Daten in Betracht kommt.

Da für die hier angeführten Anfragen und Anträge eine Rechtsgrundlage besteht, ist bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch Abgeordnete zu prüfen, ob diese für die

Erfüllung des Zwecks des jeweiligen Antrags bzw der Anfrage erforderlich sind. Das bedeutet konkret, dass die personenbezogenen Daten für die Erfüllung des Kontrollzwecks des jeweiligen Antrags oder der Anfrage unbedingt notwendig sein müssen. Ist das der Fall, ist gleichzeitig auch die Einhaltung des Zweckbindungsgrundsatzes (Art 5 Abs 1 lit b DSGVO) und das Prinzip der Datenminimierung (Art 5 Abs 1 lit c DSGVO) erfüllt.

Eine über die Prüfung der Erforderlichkeit und der genannten allgemeinen Grundsätze der Datenverarbeitung hinausgehende Interessenabwägung wird von der DSGVO nicht verlangt. Die Wahrung der Verhältnismäßigkeit ist bereits vorgelagert eine Aufgabe des Gesetzgebers bei der Erstellung einer Rechtsgrundlage nach Art 6 Abs 3 DSGVO. (Siehe dazu explizit EuGH 01.08.2022, C-184/20 [Vyriausioji tarnybinės etikos komisija] Rz 73: „... muss Art. 10 ... als Rechtsgrundlage der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Datenverarbeitung auch den weiteren Anforderungen genügen, die sich aus Art. 52 Abs 1 der Charta und Art. 6 Abs 3 der DSGVO ergeben; insbesondere muss er ein im öffentlichen Interesse liegendes Ziel verfolgen und in einem angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten legitimen Zweck stehen.“)

5. Können gesicherte Orientierungshilfen für eine entsprechende Interessensabwägung gegeben werden? Welche Rolle spielt es, wenn Personen mit öffentlichen Ämtern bzw Funktionen betroffen sind (zB Bürgermeister, Gemeindevertreter, Beamte mit Führungsfunktionen)?

5.1. Können gesicherte Orientierungshilfen für eine entsprechende Interessensabwägung gegeben werden?

Wie am Ende der Beantwortung von Frage 4 begründet wurde, ist bei Ermittlung von personenbezogenen Daten durch die Abgeordneten ebenso wie bei der Übermittlung von Anträgen und Anfrage mit personenbezogenen Daten an die Präsidentin keine Interessenabwägung durchzuführen. Vielmehr ist zu prüfen, ob die jeweils verwendeten Daten für die Erreichung des Zwecks der Datenverarbeitung erforderlich sind.

Nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH ist festzuhalten, dass die in den Art 7 und 8 GRC verbürgten Grundrechte auf Achtung des Privatlebens und auf Schutz personenbezogener Daten keine uneingeschränkte Geltung beanspruchen, sondern im Hinblick auf ihre gesellschaftliche Funktion gesehen und gegen andere Grundrechte abgewogen werden müssen. Somit können Einschränkungen vorgesehen werden, sofern sie gemäß Art 52 Abs 1 GRC gesetzlich vorgesehen sind und den Wesensgehalt der Grundrechte sowie den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahren. Nach diesem Grundsatz dürfen Einschränkungen nur vorgenommen werden, wenn sie erforderlich sind und den von der Union anerkannten dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzungen oder den Erfordernissen des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer tatsächlich entsprechen. Sie müssen sich auf das absolut

Notwendige beschränken, und die den Eingriff enthaltende Regelung muss klare und präzise Regeln für die Tragweite und die Anwendung der betreffenden Maßnahme vorsehen (zB EuGH 01.08.2022, C-184/20 [Vyriausioji tarnybinės etikos komisija] Rz 70 mit Verweis auf die Vorjudikatur). In den Rz 75 und 76 desselben Urteils wird ua die Gewährleistung der ordnungsgemäßen Verwaltung öffentlicher Angelegenheiten und öffentlicher Güter als eines der von der Union anerkannten dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzungen angeführt.

Zum Zweck des Interpellationsrechts auf Bundesebene ist in der Literatur folgende treffende Zusammenfassung zu finden, die ebenso für das Interpellationsrecht auf Landesebene gilt: „Das parlamentarische Frage- oder Interpellationsrecht ist ein Kontrollinstrument. Es wurde zur politischen Kontrolle der Bundesregierung und ihrer Mitglieder sowie der diesen unterstellten Organe geschaffen.“ „Als Kompetenz der Mitglieder parlamentarischer Körperschaften, „Anfragen über Verwaltungssachen an die Regierung oder die einzelnen Regierungsmitglieder zu richten“, dient das Interpellationsrecht der Beschaffung von Informationen über Gegebenheiten im Tatsächlichen deren Kenntnis Voraussetzung dafür ist, effektive Kontrolle ausüben und die Verantwortlichkeit der obersten Verwaltungsorgane geltend machen zu können. „Kontrollrechte gesetzgebender Körperschaften gegenüber der jeweiligen Regierung sind ein zentrales Element parlamentarischer Regierungssysteme, deren Charakteristikum darin liegt, dass die Regierung in ihrem Bestand vom Vertrauen des Parlaments abhängig ist.“ (*Zellenberg*, Über Zweck, Reichweite und Eigenart des parlamentarischen Interpellationsrechts, in FS Tschirf, 217 [218 ff])

Das bedeutet für Anfragen und Anträge durch Abgeordnete, dass in diesen sämtliche personenbezogenen Daten verwendet werden dürfen, die für die Ausübung des jeweiligen Kontrollrechts des Landtags gegenüber der Landesregierung unbedingt notwendig, also erforderlich sind. Bestimmte Grenzen der Kontrollrechte sind bereits der GO-LT zu entnehmen. So ist zB in § 74 Abs 1 GO-LT vorgesehen, dass schriftliche Anfragen nur auf Angelegenheiten gerichtet werden dürfen, die in den Vollziehungsbereich von Landesorganen fallen oder von allgemeiner landespolitischer Bedeutung sind.

Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der DSGVO sind daher so zu verstehen, dass sie die Interpellationsrechte in keiner Weise einschränken, vielmehr soll (nur) eine überschießende, für den Zweck des jeweiligen Kontrollrechts nicht erforderliche Verwendung von personenbezogenen Daten unterbunden werden. Das Datenschutzrecht verhindert daher keinesfalls eine effektive politische Kontrolle, schützt aber die Betroffenen vor einer überschießenden und unter Umständen sogar missbräuchlichen Verwendung ihrer Daten in Anträge und Anfragen, die für den Kontrollzweck nicht erforderlich sind.

Dass ein Missbrauch von Kontrollinstrumenten in der Praxis nicht unbekannt ist, fasst *Zellenberg* in der FS Tschirf, 232 wie folgt zusammen: „Jedes Instrument, das existiert, kann zweckverfehlend genutzt und in Überschreitung der seinem Einsatz gezogenen Grenzen

verwendet werden. Das gilt auch für Kontrollinstrumente und aufgrund seines politischen Charakters in besonderer Weise für das Interpellationsrecht, und das in quantitativer wie in qualitativer Hinsicht“.

5.2. Welche Rolle spielt es, wenn Personen mit öffentlichen Ämtern bzw Funktionen betroffen sind (zB Bürgermeister, Gemeindevertreter, Beamte mit Führungsfunktionen)?

Wie unter Punkt 5.1. begründet, beschränkt sich das Datenschutzrecht auf eine Verhinderung einer überschießenden oder missbräuchlichen Verwendung personenbezogener Daten, darüber hinaus erfolgt keine Einschränkung der parlamentarischen Interpellationsrechte. Dies gilt gleichermaßen für alle Verarbeitungen innerhalb des Landtags (siehe dazu die Auflistung bei der Beantwortung der Frage 2.1.) vor der Veröffentlichung im Landtags-Informationssystem. Insofern macht es bei all diesen Verarbeitungen keinen Unterschied, ob die personenbezogenen Daten Personen mit öffentlichen Ämtern bzw Funktionen betreffen oder „normale“ Personen.

Anderes gilt für die Veröffentlichung von Anfragen und Anträgen im Landtags-Informationssystem (siehe dazu die Antwort auf Frage 10.2.)

6. Wer ist bei einem an die Präsidentin übermittelten Antrag bzw einer an sie übermittelten Anfrage datenschutzrechtlicher Verantwortlicher?

Nach Art 4 Z 7 DSGVO ist jene natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle Verantwortlicher für eine Verarbeitung, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet. Werden die Zwecke und Mittel der Verarbeitung durch das Recht der Mitgliedstaaten vorgegeben, kann der Verantwortliche bzw können die bestimmten Kriterien seiner Benennung nach dem nationalen Recht vorgesehen werden.

Hinsichtlich dieser Benennung durch das nationale Recht hat der EuGH vor kurzem ein maßgebliches Urteil gefällt: Nach EuGH vom 11.1.2024, C-231/22 (Belgischer Staat – Von einem Amtsblatt verarbeitete Daten) ist die für das Amtsblatt eines Mitgliedstaats zuständige Einrichtung oder Stelle (hier: „Moniteur belge“), die nach den Rechtsvorschriften dieses Staates ua verpflichtet, Rechtsakte und amtliche Dokumente unverändert zu veröffentlichen, trotz fehlender Rechtspersönlichkeit als Verantwortlicher einzustufen, wenn die Zwecke und Mittel der durch das Amtsblatt vorgenommenen Verarbeitung personenbezogener Daten durch das betreffende nationale Recht vorgegeben sind. Dabei kann die Vorgabe der Zwecke und Mittel der Verarbeitung und gegebenenfalls die Benennung des Verantwortlichen durch das nationale Recht nicht nur explizit, sondern auch implizit erfolgen. Im letzteren Fall ist es jedoch erforderlich, dass sich diese Vorgabe mit hinreichender

Bestimmtheit aus der Rolle, dem Auftrag und den Aufgaben der betroffenen Person oder Einrichtung ergibt.

Dieser Entscheidung lag, kurz zusammengefasst, folgender Sachverhalt zugrunde: Der „Moniteur belge“, der als Amtsblatt in Belgien die Erstellung und Verbreitung eines breiten Spektrums amtlicher und für die Öffentlichkeit bestimmter Veröffentlichungen in Papierform und auf elektronischem Weg vornimmt, veröffentlichte einen Auszug aus dem Beschluss einer Gesellschaft, ihr Kapital herabzusetzen. Dieser Auszug, der vom Notar eines Gesellschafters der Gesellschaft erstellt und dem zuständigen Gericht übermittelt wurde, das ihn seinerseits der Direktion des Moniteur belge zum Zweck der Veröffentlichung übermittelte, enthielt – unzulässiger Weise – personenbezogene Daten dieses Gesellschafters. Der EuGH kam in dieser Konstellation zum Ergebnis, dass das belgische Recht zumindest implizit die Zwecke und Mittel für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Moniteur belge vorgegeben hat.

Eine vergleichbare Situation ist in der GO-LT zu finden. Diese legt die Rolle des Verantwortlichen zwar nicht explizit fest, gibt aber implizit in der jeweiligen Rechtsgrundlage für die Verarbeitung die Zwecke und Mittel der Verarbeitung vor. Damit richtet sich die Stellung des Verantwortlichen nach der jeweiligen maßgeblichen Rechtsgrundlage in der GO-LT:

§ 60: Verantwortlicher ist das Mitglied des Landtags, das den Antrag stellt

§ 74: Verantwortlicher ist das Mitglied des Landtags, das die Anfrage stellt

§ 78: Verantwortlicher ist die Landtagspartei, die die dringliche Beantwortung einer Anfrage begehrt

§ 78a: Verantwortlicher ist das Mitglied des Landtags, das die Anfrage stellt

§ 79: Verantwortlicher ist die Landtagspartei, die das Auskunftsbegehren stellt.

7. Kommt bei einer Verletzung der DSGVO durch Abgeordnete auch die Haftungsbestimmung des Art 82 DSGVO zur Anwendung und muss Art 96 Abs 1 iVm Art 57 Abs 1 B-VG (Verantwortlichkeit für berufliche mündliche und schriftliche Äußerungen von Abgeordneten nur gegenüber dem Landtag) wegen partieller Überlagerung durch unmittelbar anwendbares Unionsrecht unangewendet bleiben?

Art 82 DSGVO bestimmt, dass jede Person, der wegen eines DSGVO-Verstoßes ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, Anspruch auf Schadenersatz gegen den Verantwortlichen oder gegen den Auftragsverarbeiter hat. Die österreichische Durchführungsregelung findet sich in § 29 DSG, wobei diese Bestimmung den Anwendungsbereich des Schadenersatzrechts auf Verstöße gegen das Grundrecht auf Datenschutz (§ 1 DSG) und Teile des DSG (Artikel 2 1. Hauptstück) erweitert.

Da es sich bei der DSGVO um eine grundsätzlich unmittelbar anwendbare EU-Verordnung handelt, genießt sie im Konfliktfall Anwendungsvorrang auch gegenüber nationalem Verfassungsrecht (in diesem Sinn auch *Baumgartner*, Untersuchungsausschüsse und Datenschutz, JBl 2022, 287 [294 f]). Art 96 Abs 1 iVm Art 57 Abs 1 B-VG müssen unangewendet bleiben, soweit sie Art 82 DSGVO widersprechen.

8. Ist die Präsidentin bei der Weiterleitung von Anfragen bzw Anträgen von Abgeordneten an Regierungsmitglieder und Landtagsparteien datenschutzrechtlich Verantwortliche? Hat sie vor dieser Weiterleitung eine Prüfung anhand der DSGVO und allenfalls Schwärzungen vorzunehmen?

8.1. Ist die Präsidentin bei der Weiterleitung von Anfragen bzw Anträgen von Abgeordneten an Regierungsmitglieder und Landtagsparteien datenschutzrechtlich Verantwortliche?

Die Weiterleitung von Anfragen bzw Anträgen von Abgeordneten durch die Präsidentin an die Landtagsparteien ist in § 79 Abs 1, die Weiterleitung an die zuständigen Regierungsmitglieder in den §§ 76 Abs 2, 79 Abs 1 GO-LT vorgesehen.

Nach der Rsp des EuGH zum „Moniteur belge“ (siehe dazu die Antwort auf die Frage 6) ist die Präsidentin bei einer Weiterleitung nach den §§ 76 Abs 2 und 79 Abs 1 GO-LT Verantwortliche.

Wenn dieses Ergebnis, das sich entsprechend der jüngsten Judikatur des EuGH (C-231/22) aus der impliziten Festlegung der Zwecke und Mittel der konkreten Verarbeitung in der GO-LT ergibt, unerwünscht ist, besteht die Möglichkeit, dass der Landesgesetzgeber die Rollenverteilung in der GO-LT explizit festlegt.

8.2. Hat sie vor dieser Weiterleitung eine Prüfung anhand der DSGVO und allenfalls Schwärzungen vorzunehmen?

Bei einer Kette von Verarbeitungen wie im vorliegenden Fall hat jeder Verantwortliche die Rechtmäßigkeit der von ihm vorgenommenen Verarbeitung zu prüfen. Eine Rechtsgrundlage für die Weiterleitung iSd Art 6 Abs 3 DSGVO ist in den angeführten Bestimmungen der GO-LT zu finden. Die Präsidentin bzw die Landtagsdirektion haben daher vor der Weiterleitung zu prüfen, ob allfällige personenbezogene Daten für die Erfüllung des Kontrollzwecks des jeweiligen Antrags oder der Anfrage erforderlich, also unbedingt notwendig sind. Ist das der Fall, ist gleichzeitig auch die Einhaltung des Zweckbindungsgrundsatzes (Art 5 Abs 1 lit b DSGVO) und das Prinzip der Datenminimierung (Art 5 Abs 1 lit c DSGVO) erfüllt.

Kommt der jeweilige Verantwortliche (abweichend von der Beurteilung durch die Abgeordneten) zum Ergebnis, dass dies nicht der Fall ist, sind entsprechende Schwärzungen vorzunehmen. Dabei gelten wiederum die in der Antwort zu Frage 5 erarbeiteten Kriterien.

9. Sind Regierungsmitglieder bei der Beantwortung von Interpellationen nur insoweit datenschutzrechtlich Verantwortliche, als sie die Anfrage beantworten oder müssen (auch) sie die Anfrage auf die DSGVO-Konformität prüfen und gegebenenfalls in dieser – allenfalls nur dann, wenn sie den Text der Anfrage in die Rückübermittlung ihrer Antwort übernehmen - Schwärzungen veranlassen?

Bei der Beantwortung von Interpellationen sind die Regierungsmitglieder nur hinsichtlich der von ihnen verarbeiteten personenbezogenen Daten als Verantwortliche anzusehen. Die entsprechenden Rechtsgrundlagen für die Beantwortungen sind in den §§ 77, 78, 78a und 79 GO-LT zu finden, wobei es sich um rechtliche Verpflichtungen im Sinne des Art 6 Abs 1 lit c DSGVO handelt.

Auch bei dieser Verarbeitung, also der Beantwortung von Interpellationen, ist wiederum zu prüfen, ob allfällige personenbezogene Daten für die Erfüllung des Kontrollzwecks des jeweiligen Antrags oder der Anfrage erforderlich, also unbedingt notwendig sind. Ist das der Fall, ist gleichzeitig auch die Einhaltung des Zweckbindungsgrundsatzes (Art 5 Abs 1 lit b DSGVO) und das Prinzip der Datenminimierung (Art 5 Abs 1 lit c DSGVO) erfüllt.

Die Anfrage als solche ist nicht auf ihre DSGVO-Konformität zu prüfen, weil hier die Verantwortlichkeit, wie bei den entsprechenden Fragen ausgeführt, bei den vorgelagerten Stellen (Abgeordnete, Präsidentin) liegt. Anderes gilt dann, wenn bei der Beantwortung der Text der Anfrage in die Rückübermittlung übernommen wird. In diesem Fall sind die Regierungsmitglieder auch für diesen Text als Verantwortliche anzusehen und müssen die Anfrage auf ihre DSGVO-Konformität prüfen. Schwärzungen sind allerdings nur dann vorzunehmen, wenn diese Prüfung (abweichend von der Beurteilung durch die Abgeordneten und die Präsidentin) personenbezogene Daten ergibt, die nicht für den Kontrollzweck erforderlich sind und nicht den allgemeinen Grundsätzen entsprechen. Hinsichtlich der Kriterien dafür kann wiederum auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen werden.

10. Ist die Landtagsdirektion bzw der Landtagsdirektor im Hinblick auf die in § 30 Abs 5 GO-LT vorgesehene Veröffentlichung datenschutzrechtlich Verantwortlicher (es ist bekannt, dass ein EuGH-Verfahren, C-638/23, zur Frage behängt, inwieweit einem Hilfsapparat – in casu geht es um das Amt der Tiroler Landesregierung – Verantwortlicher sein kann)? Welche Pflichten kommen der Landtagsdirektion gegebenenfalls zu (Herausfinden personenbezogener Elemente/Interessensabwägung/gegebenenfalls Schwärzung)? Falls die Landtagsdirektion bzw der Landtagsdirektor nicht

datenschutzrechtlich Verantwortlicher ist, kommt diese Rolle der Präsidentin des Landtages zu?

10.1. Ist die Landtagsdirektion bzw der Landtagsdirektor im Hinblick auf die in § 30 Abs 5 GO-LT vorgesehene Veröffentlichung datenschutzrechtlich Verantwortlicher

§ 30 Abs 5 GO-LT regelt, dass alle Geschäftsstücke des Landtages, die in die Beilagen zum Stenographischen Protokoll aufgenommen werden, von der Landtagsdirektion unmittelbar nach der Übermittlung an die Landtagsparteien im Landtags-Informationssystem zu veröffentlichen sind.

Damit besteht eine Rechtspflicht für die Landtagsdirektion nach Art 6 Abs 1 lit c DSGVO zur Veröffentlichung der genannten Geschäftsstücke und zwar ganz konkret im Landtags-Informationssystem. Im Sinne der EuGH-Judikatur zum „Monitor belge“ (siehe dazu die Antwort auf die Frage 6) werden damit zumindest implizit die Zwecke und Mittel für die Verarbeitung durch die Landtagsdirektion festgelegt. Es spielt dabei keine Rolle, dass die Landtagsdirektion als zuständige Einrichtung oder Stelle keine eigene Rechtspersönlichkeit hat.

Ein entscheidender Unterschied zur beim EuGH anhängigen Rechtssache C-638/23 besteht darin, dass in § 2 Abs 1 Tiroler Datenverarbeitungsgesetz die Benennung des Amtes der Tiroler Landesregierung als Verantwortlicher ohne Bezugnahme auf eine konkrete Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt und daher in dieser Rechtsgrundlage, zumindest teilweise, keine Zwecke und Mittel einer konkreten Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Recht des Mitgliedstaats vorgegeben werden.

10.2. Welche Pflichten kommen der Landtagsdirektion gegebenenfalls zu (Herausfinden personenbezogener Elemente/Interessensabwägung/gegebenenfalls Schwärzung)?

Da für die Veröffentlichung der angeführten Anfragen und Anträge eine Rechtsgrundlage in Form einer rechtlichen Verpflichtung nach Art 6 Abs 1 lit c DSGVO besteht, ist bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Landtagsdirektion zu prüfen, ob bzw inwieweit diese für die Erfüllung des Zwecks der Verarbeitung erforderlich sind. Im Unterschied zu den bisher zu beurteilenden Verarbeitungen innerhalb des Landtags liegt der Zweck nunmehr in der Veröffentlichung und damit der Herstellung von Transparenz und einer Zugänglichkeit für jeden Interessierten.

In der Literatur sind folgende Äußerungen zum Zweck der Veröffentlichung von parlamentarischen Anfragen zu finden: „Im Hinblick auf die datenschutzrechtlichen Fragestellungen iZm dem parlamentarischen Interpellationsrecht darf nicht außer Acht gelassen werden, dass parlamentarische Anfragen auch den Zweck der Behandlung der Antwort in der Öffentlichkeit verfolgen und insofern deren Öffentlichkeitsfunktion für eine effiziente

politische Kontrolle von grundsätzlicher Bedeutung ist.“ (*Kastelitz/Konrath/Neugebauer, Datenschutz und Parlament, in Lienbacher/Wielinger [Hrsg], Öffentliches Recht. Jahrbuch 2011, 149 [162]*). „Die Veröffentlichung parlamentarischer Anfragen erfolgt unter dem grundlegenden demokratiepolitischen Gesichtspunkt der Öffentlichkeit des parlamentarischen Geschehens sowie der umfassenden und einfachen Zugänglichkeit der Information für die Bürger/innen und verleiht dem politischen Kontrollmittel auch ein Mehr an Effektivität.“ (*Kastelitz/Konrath/Neugebauer, Datenschutz und Parlament, 171 FN 101*).

Aus der Judikatur des EuGH ist für die vorliegende Fragestellung insbesondere das Urteil vom 9.11.2010, C-92/09 und C-93/09 (Volker und Markus Schecke und Eifert), Rz 65 ff, insb Rz 75 ff) maßgeblich. Darin hat der EuGH hinsichtlich der Veröffentlichung von Informationen über die Empfänger von Agrarbeihilfen Folgendes ausgesprochen: Der EuGH stellt nicht in Frage, dass die Veröffentlichung von Daten unter Nennung der Namen der betroffenen Empfänger und der genauen Beihilfebeträge im Internet geeignet ist, die Transparenz in Bezug auf die Verwendung der betreffenden Agrarbeihilfen zu erhöhen. Er spricht aber aus, dass die Organe „im Rahmen einer ausgewogenen Gewichtung der verschiedenen beteiligten Interessen prüfen [hätten] müssen, ob eine eingeschränkte namentliche Veröffentlichung ... nicht ausreichend gewesen wäre“.

Die Landtagsdirektion hat daher vor der Veröffentlichung zu prüfen, ob bzw inwieweit die in den Dokumenten enthaltenen personenbezogenen Daten für die Erfüllung des Zwecks der Veröffentlichung unbedingt notwendig sind. Daneben sind auch noch die Einhaltung des Zweckbindungsgrundsatzes (Art 5 Abs 1 lit b DSGVO) und die Einhaltung des Prinzips der Datenminimierung (Art 5 Abs 1 lit c DSGVO) zu prüfen. Eine über die Prüfung der Erforderlichkeit und der genannten allgemeinen Grundsätze der Datenverarbeitung hinausgehende Interessenabwägung wird von der DSGVO nicht explizit verlangt.

Die Beurteilung der Frage, inwieweit eine namentliche Nennung von Personen für die Transparenz und die Information der Öffentlichkeit über die Effizienz der politischen Kontrolle erforderlich ist und ob der Grundsatz der Datenminimierung eingehalten wird, kann nur im Einzelfall erfolgen. Dabei wird die Erforderlichkeit einer Veröffentlichung personenbezogener Daten von Personen mit öffentlichen Ämtern bzw Funktionen unter Umständen bejaht werden können, während dies bei „normalen“ Personen in der Regel nicht der Fall sein wird.

10.3. Falls die Landtagsdirektion bzw der Landtagsdirektor nicht datenschutzrechtlich Verantwortlicher ist, kommt diese Rolle der Präsidentin des Landtages zu?

Da die Landtagsdirektion als datenschutzrechtlich Verantwortlicher qualifiziert wurde, erübrigt sich die Beantwortung dieser Eventualfrage.

11. Kann der Annahme von Verpflichtungen der Landtagsdirektion oder der Landtagspräsidentin im Sinn von Pkt 10 allenfalls das so genannte, auf Art 85 Abs 2 DSGVO basierende Medienprivileg des § 9 Abs 1 DSG, das vom VfGH mit Erkenntnis vom 14.12.2022, G 287/2922 ua, aufgehoben wurde, aber noch bis 30.6.2024 gilt, entgegengehalten werden? Falls nicht, könnte eine Nachfolgeregelung, die im Gegensatz zum aufgehobenen § 9 Abs 1 DSG das „Medienprivileg“ dem gesamten Kreis möglicher Profiteure nach Art 85 Abs 2 DSGVO im Sinn der sehr weiten Auslegung „journalistischer Tätigkeit“ durch den EuGH (zB 16.12.2008, Rs C-73/07; 14.2.2019, Rs C-345/17) angedeihen lässt, bewirken, dass entsprechende mit Interessenabwägungen verbundene Prüfpflichten vor der Veröffentlichung im Landtags-Informationssystem entfallen oder beschränkt werden können? Könnte eine solche Regelung grundrechtskonform (§ 1 DSG, Art 8 EMRK) ausgestaltet werden? Könnte sie auch vom Landesgesetzgeber erlassen werden?

11.1. Kann der Annahme von Verpflichtungen der Landtagsdirektion oder der Landtagspräsidentin im Sinn von Pkt 10 allenfalls das so genannte, auf Art 85 Abs 2 DSGVO basierende Medienprivileg des § 9 Abs 1 DSG, das vom VfGH mit Erkenntnis vom 14.12.2022, G 287/2922 ua, aufgehoben wurde, aber noch bis 30.6.2024 gilt, entgegengehalten werden?

Die bis 30.6.2024 geltende Fassung von § 9 Abs 1 DSG nimmt die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch Medieninhaber, Herausgeber, Medienmitarbeiter und Arbeitnehmer eines Medienunternehmens oder Mediendienstes im Sinne des Mediengesetzes – MedienG, BGBl. Nr. 314/1981, zu journalistischen Zwecken des Medienunternehmens oder Mediendienstes von allen Bestimmungen des DSG und von einem Großteil der Bestimmungen der DSGVO aus.

Die Anwendbarkeit dieser Bestimmung auf die Verarbeitungen der Landtagsdirektion und der Landtagspräsidentin scheitert schon daran, dass beide Stellen weder als Medienunternehmen noch als Mediendienst iSd MedienG zu qualifizieren sind (siehe zur diesbezüglich vergleichbaren Rechtslage des § 48 DSG 2000 den Bescheid der DSK 27.02.2004, K120.867/0001-DSK/2004). Die vom Medienprivileg in der bis 30.6.2024 geltenden Fassung umfassten Verarbeitungen müssen „zu journalistischen Zwecken des Medienunternehmens oder Mediendienstes“ erfolgen, was hier nicht der Fall ist.

11.2. Falls nicht, könnte eine Nachfolgeregelung, die im Gegensatz zum aufgehobenen § 9 Abs 1 DSG das „Medienprivileg“ dem gesamten Kreis möglicher Profiteure nach Art 85 Abs 2 DSGVO im Sinn der sehr weiten Auslegung „journalistischer Tätigkeit“ durch den EuGH (zB 16.12.2008, Rs C-73/07; 14.2.2019, Rs C-345/17) angedeihen lässt, bewirken, dass entsprechende mit Interessenabwägungen verbundene Prüfpflichten vor der Veröffentlichung im Landtags-Informationssystem entfallen oder beschränkt werden können?

Der Ministerialentwurf für eine Neuregelung des § 9 DSG ist auf der Website des Parlaments seit 7.5.2024 veröffentlicht (<https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVII/ME/340>). Danach soll der Anwendungsbereich des neuen § 9 Abs 1 DSG, ähnlich wie in der (noch) geltenden Fassung „auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Medieninhaber, Herausgeber, Medienmitarbeiter und Arbeitnehmer eines Medienunternehmens oder Mediendienstes im Sinne des Mediengesetzes – MedienG, BGBl. Nr. 314/1981, sowie durch sonstige Personen, die in einem Medienunternehmen oder Mediendienst auf Grundlage eines Vertrages an der inhaltlichen Gestaltung eines Mediums oder der inhaltlichen Gestaltung der Mitteilungen eines Mediendienstes journalistisch mitwirken, zu journalistischen Zwecken des Medienunternehmens oder Mediendienstes“ beschränkt werden.

Allerdings soll zusätzlich dazu ein neuer Abs 1a eingefügt werden, der Privilegierungen (auch) für die nicht von Abs 1 erfasste Verarbeitung personenbezogener Daten zu journalistischen Zwecken bringen wird. Damit soll insbesondere für den sog „Bürgerjournalismus“ eine dem Art 85 Abs 2 DSGVO entsprechende Einschränkung der Bestimmungen des Datenschutzrechts erfolgen. Nach dem angeführten Wortlaut fallen aber nicht nur der Bürgerjournalismus, sondern sämtliche nicht von § 9 Abs 1 erfasste journalistische Tätigkeiten unter Abs 1a.

Für eine Anwendbarkeit des geplanten § 9 Abs 1a DSG auf die Veröffentlichung im Landtags-Informationssystem wäre damit maßgeblich, dass es sich bei dieser „Veröffentlichung“ um eine „journalistische Tätigkeit“ handelt. Tatsächlich wird dieser Begriff vom EuGH sehr weit ausgelegt. Danach können Handlungen im Lichte dieser Kriterien als „journalistische Tätigkeiten“ angesehen werden, wenn sie zum Zweck haben, Informationen, Meinungen oder Ideen in der Öffentlichkeit zu verbreiten. Diese extrem weite Auslegung erfährt aber schon nach der Rsp des EuGH erste Grenzen: Nach EuGH 14.2.2019, C-345/17 (Buivids) Rz 58, kann nicht davon ausgegangen werden kann, dass jegliche im Internet veröffentlichte Information, die sich auf personenbezogene Daten bezieht, unter den Begriff der „journalistischen Tätigkeiten“ und die damit verbundene Privilegierung fällt.

In der Kommentarliteratur (*Jahnel*, Kommentar zur DSGVO, Art 85 Rz 15) wird zur Abgrenzung näher ausgeführt, dass jedenfalls die bloße Publikation von Datensammlungen oder aus anderen Quellen unverändert übernommenen Dokumenten für eine Privilegierung nicht ausreicht. Nach der Rsp des BGH müssen Publikationen ein Mindestmaß an journalistischer, wissenschaftlicher, künstlerischer oder literarischer Bearbeitung aufweisen. Erst wenn die meinungsbildende Wirkung für die Allgemeinheit prägender Bestandteil des Angebots und nicht nur schmückendes Beiwerk ist, kann das Medienprivileg zur Anwendung kommen (so BGH 23.06.2009, VI ZR 196/08 zu einer Online-Bewertungsplattform für Lehrer). Dieser Ansicht hat sich inzwischen die stRsp von OGH (zuletzt OGH 20.12.2023,

6 Ob 206/23x RZ 15) und BVwG angeschlossen (zuletzt BVwG 20.12.2022, W274 2230293-1).

Für die vorliegende Fragestellung ergibt sich daraus, dass die bloße Veröffentlichung von Dokumenten (allenfalls nach einer erfolgten Schwärzung von personenbezogenen Daten) im Landtags-Informationsdienst den so verstandenen Begriff der „journalistischen Tätigkeit“ nicht erfüllt. Für diese Sichtweise spricht auch die Rsp des EuGH zum „Moniteur belge“ (siehe dazu die Antwort auf die Frage 6), in der die Veröffentlichung von Dokumenten in einem Amtsblatt – zumindest implizit – nicht als journalistische Tätigkeit qualifiziert wurde.

11.3. Könnte eine solche Regelung grundrechtskonform (§ 1 DSG, Art 8 EMRK) ausgestaltet werden?

Art 85 Abs 1 DSGVO verlangt vom nationalen Gesetzgeber, das Grundrecht auf Datenschutz mit dem Grundrecht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit „in Einklang zu bringen“. Nach Art 85 Abs 2 DSGVO können dazu weitgehende Ausnahmen von den Bestimmungen der DSGVO vorgesehen werden. Ebenso kann das Grundrecht auf Datenschutz nach § 1 Abs 2 DSG durch eine gesetzliche Grundlage entsprechend eingeschränkt werden. Der österreichische Gesetzgeber sieht – nach einer ersten Einschätzung – mit den vorgesehenen Neuregelungen in § 9 Abs 1 und Abs 1a eine äußerst differenzierte Anwendung der Ausnahmen vom Regime des Datenschutzrechts vor, um dieses Ziel zu erreichen.

11.4. Könnte sie auch vom Landesgesetzgeber erlassen werden?

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung des DSG ergibt sich aus Art 10 Abs 1 Z 13 B-VG („allgemeine Angelegenheiten des Schutzes personenbezogener Daten“).

Allerdings blieb nach den ErlRV 301 BlgNR XXVI. GP, 4 durch diese Kompetenzgrundlage, die sich auf „allgemeine Angelegenheiten“ des Schutzes personenbezogener Daten bezieht, die Zuständigkeit zur Erlassung von auf einen bestimmten Gegenstand bezogenen datenschutzrechtlichen Regelungen unberührt. Die Regelungen betreffend allgemeine Angelegenheiten des Schutzes personenbezogener Daten werden auf den neuen Kompetenztatbestand in Art. 10 Abs. 1 Z 13 B-VG gestützt; hingegen sollen die spezifischen datenschutzrechtlichen Regelungen sowohl in Angelegenheiten der Bundesgesetzgebung als auch in Angelegenheiten der Landesgesetzgebung weiterhin auf die Kompetenztatbestände der jeweiligen Materie gestützt werden (materienspezifischer Datenschutz als Annexmaterie).

Der Landesgesetzgeber ist daher grundsätzlich befugt, materienspezifisches Datenschutzrechte, etwa in der GO-LT, zu erlassen. Im konkreten Fall können zwar spezifische Regelungen betreffend die Datenverarbeitung nach der GO-LT erlassen werden, eine Ausnahme von Bestimmungen der DSGVO iSd Art 85 DSGVO kommt aber bei der Veröffentlichung

von Dokumenten im Landtags-Informationssystem nicht in Betracht, weil es sich dabei um keine „journalistische Tätigkeit“ handelt (siehe Frage 11.2.).

12. Sind auf Grund der ex tunc-Wirkung von Urteilen in Vorabentscheidungsverfahren im Landtags-Informationssystem seit dem Inkrafttreten der DSGVO veröffentlichte Dokumente rückwirkend auf die Übereinstimmung mit der DSGVO zu prüfen und sind gegebenenfalls Schwärzungen/Löschungen nachträglich vorzunehmen? Greift die in den Raum gestellte Verpflichtung allenfalls nur im Fall eines Löschungsbegehrens im Sinn von Art 17 DSGVO? Unter welchen Voraussetzungen ist einem Löschungsbegehren Rechnung zu tragen? Wer ist diesbezüglich Verantwortlicher?

12.1. Sind auf Grund der ex tunc-Wirkung von Urteilen in Vorabentscheidungsverfahren im Landtags-Informationssystem seit dem Inkrafttreten der DSGVO veröffentlichte Dokumente rückwirkend auf die Übereinstimmung mit der DSGVO zu prüfen und sind gegebenenfalls Schwärzungen/Löschungen nachträglich vorzunehmen?

Da durch das in Frage 1 behandelte Urteil des EuGH vom 16.1.2024, C-33/22 (Österreichische Datenschutzbehörde) klargestellt wurde, dass sämtliche Datenverarbeitungen im Bereich der Gesetzgebung in den Anwendungsbereich der DSGVO fallen, ist auch das Lösungsrecht gemäß Art 17 DSGVO auf diese Verarbeitungen anwendbar. Danach hat die betroffene Person das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, und der Verantwortliche ist verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern einer der nachfolgend aufgezählten Gründe zutrifft.

Art 17 Abs 1 lit d DSGVO zählt als einen der Lösungsgründe auf, dass „die personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden“. Aus der Beantwortung der Frage hat sich ergeben, dass die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten im Landtags-Informationssystem (nur) insoweit nach der DSGVO unzulässig ist, als diese nicht für den Zweck der Veröffentlichung erforderlich sind. Derartige Daten wurden daher im Sinne des Art 17 Abs 1 lit d DSGVO unrechtmäßig verarbeitet und sind daher (auch rückwirkend) unverzüglich zu löschen oder zu schwärzen.

12.2. Greift die in den Raum gestellte Verpflichtung allenfalls nur im Fall eines Löschungsbegehrens im Sinn von Art 17 DSGVO?

Der EuGH hat in seinem Urteil vom 14.3.2024, C-46/23 (Újpesti Polgármesteri Hivatal), Rz 37 klargestellt, dass Art 17 Abs 1 DSGVO zwei voneinander unabhängige Fallgestaltungen regelt, nämlich zum einen die Löschung der Daten auf Antrag der betroffenen Person und zum anderen die Löschung aufgrund des Bestehens einer dem Verantwortlichen obliegenden eigenständigen, von einem Antrag der betroffenen Person unabhängigen

Verpflichtung. Die hier relevante Verpflichtung zur Löschung bzw Schwärzung der personenbezogenen Daten im Landtags-Informationssystem besteht daher unabhängig von der Stellung eines Löschungsbegehren durch eine betroffene Person.

12.3. Unter welchen Voraussetzungen ist einem Löschungsbegehren Rechnung zu tragen?

Einem Löschungsbegehren einer betroffenen Person ist dann zu entsprechen, wenn diese behauptet und begründet, dass die im Landtags-Informationssystem über sie gespeicherten personenbezogenen Daten nicht für den Zweck der Veröffentlichung erforderlich sind und eine entsprechende Prüfung durch den Verantwortlichen zum selben Ergebnis kommt.

Der Vollständigkeit halber sei festgehalten, dass hinsichtlich der Veröffentlichung im Landtags-Informationssystem kein Widerspruchsrecht nach Art 21 Abs 1 DSGVO besteht, weil diese Verarbeitung aufgrund Art 6 Abs 1 lit c und nicht auf Art 6 Abs 1 lit e DSGVO erfolgt (siehe die Antwort auf die Frage 10.1.).

12.4. Wer ist diesbezüglich Verantwortlicher?

Datenschutzrechtlich Verantwortlicher für die Veröffentlichung im Landtags-Informationssystem und für die Löschung von Daten aus dieser Verarbeitung ist der Landtagsdirektor (siehe die Antwort auf die Frage 10.1.).

13. Wie sind die Regelungen der §§ 27 Abs 2 und 46 Abs 7 GO-LT, dass öffentliche Sitzungen des Plenums und der Ausschüsse des Landtages zeitgleich im Internet übertragen und über einen Datenspeicher auch für spätere Aufrufe bereitgehalten werden, vor dem Hintergrund der DSGVO zu bewerten?

Die §§ 27 Abs 2 und 46 Abs 7 GO-LT sehen vor, dass die Sitzungen des Landtags bzw die öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse zeitgleich im Internet übertragen und über einen Datenspeicher auch für spätere Aufrufe bereit gehalten werden.

Aus Sicht der DSGVO handelt es sich bei diesen beiden Bestimmungen um Rechtsgrundlagen nach Art 6 Abs 1 lit c oder lit e, je nachdem, ob man den Worten „werden übertragen bzw bereit gehalten“ eine Rechtspflicht oder eine übertragene Aufgabe im öffentlichen Interesse entnimmt. Die Rechtsfolge ist aber in beiden Fällen die gleiche, nämlich dass diese Rechtsgrundlage die Voraussetzungen des Art 6 Abs 3 DSGVO iVm Art 52 Abs 1 GRC erfüllen muss. Nach der stRsp des EuGH muss eine Rechtsgrundlage für eine Datenverarbeitung iSd Art 6 Abs 1 lit c (ebenso wie lit e) DSGVO im Ergebnis sowohl den Anforderungen des Art 52 Abs 1 GRC als auch des Art 6 Abs 3 DSGVO genügen (vgl zB EuGH 22.11.2022, C-37/20, C-601/20 [Luxembourg Business Registers] Rz 63 ff, EuGH 21.06.2022, C-817/19 [Ligue des droits humains] Rz 113 ff und EuGH 24.02.2022, C-175/20 [Valsts ienemumu dienests] Rz 53 ff).

Aus 6 Abs 3 DSGVO iVm Art 52 Abs 1 GRC ergibt sich folgendes Prüfungsschema für die DSGVO-Konformität einer nationalen rechtlichen Grundlage:

- Festlegung des Zwecks der Verarbeitung,
- Verfolgung eines Ziels im öffentlichen Interesse,
- Erforderlichkeit für den festgelegten Zweck,
- Wahrung der Verhältnismäßigkeit
 - Beschränkung auf das absolut Notwendige
 - eine klare, präzise und vorhersehbare Rechtsgrundlage

Im Falle der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten wird in Art 9 Abs 2 lit g DSGVO zusätzlich zu den Kriterien des Art 6 Abs 3 DSGVO iVm Art 52 Abs 1 GRC vorgeschrieben, dass

- die Verarbeitung aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses erforderlich ist und
- dass diese Rechtsgrundlage in angemessenem Verhältnis zu dem verfolgten Ziel steht, den Wesensgehalt des Rechts auf Datenschutz wahrt und angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person vorsehen muss.

Für die Zulässigkeit der Veröffentlichung von strafrechtlich relevanten Daten durch die Landtagsdirektion ist zu unterscheiden, ob diese als „Behörde“ iSd Art 4 Z 7 DSGVO qualifiziert wird oder nicht (siehe dazu näher die Antwort auf Frage 15): Im Falle einer „Behörde“ müssen nach Art 10 DSGVO die Voraussetzungen des Art 6 Abs 1 erfüllt sein und die Verarbeitung „unter behördlicher Aufsicht“ vorgenommen werden. Diese Voraussetzungen sind erfüllt, weil eine Rechtsgrundlage Veröffentlichung nach Art 6 Abs 1 lit c DSGVO besteht und die Veröffentlichung durch die Landtagsdirektion (als „Behörde“) selbst erfolgt.

Andernfalls ist Art 10 DSGVO iVm § 4 Abs 3 Z 1 DSG maßgeblich: Danach ist die Verarbeitung dieser Datenkategorie zulässig, wenn die Voraussetzungen der DSGVO erfüllt sind und eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung oder Verpflichtung zur Verarbeitung solcher Daten besteht. Art 10 Satz 1 DSGVO sieht für alle derartigen nationalen Rechtsvorschriften vor, dass diese „geeignete Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen“ vorsehen müssen.

Siehe zur ähnlichen Problematik bei der Rechtsgrundlage für die Datenübermittlung an Untersuchungsausschüsse ausführlich *Baumgartner*, Untersuchungsausschüsse und Datenschutz, JBl 2022, 205 ff.

Im Initiativantrag Nr. 1 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages (1. Session der 16. Gesetzgebungsperiode) ist zu den Rechtsgrundlagen der §§ 27 Abs 2 und 46 Abs 7 GO-LT lediglich Folgendes zu finden: Die vorgeschlagene Novelle

zum Landtags-Geschäftsordnungsgesetz (GO-LT) sieht insbesondere Maßnahmen vor, die der Deregulierung und Modernisierung dienen (Kundmachung von Sessionsbeginn und –ende auf der Landtagshomepage und nicht mehr in der Salzburger Landes-Zeitung, elektronischer Schriftverkehr, Zugang zum Stenographischen Protokoll über das Landtags-Informationssystem, Livestream von Plenums- und Ausschusssitzungen, Beschlussprotokolle anstelle von Niederschriften).

Wendet man die eben dargestellten Vorgaben der DSGVO auf die gesetzlichen Grundlagen der §§ 27 Abs 2 und 46 Abs 7 GO-LT für die Veröffentlichung von Sitzungen im Internet an, ergibt sich Folgendes:

- Der Zweck der Verarbeitung dient wohl nicht nur der Modernisierung, sondern auch – und maßgeblich – der Transparenz und der Herstellung einer breiteren Öffentlichkeit
- Damit verfolgt die Rechtsgrundlage ein Ziel im öffentlichen Interesse
- Für die Erreichung einer breiteren Öffentlichkeit bestehen keine gangbaren Alternativen zum Streaming und zur nachträglichen Abrufbarkeit im Internet
- Die Verhältnismäßigkeit wird gewahrt, weil eine weitere Beschränkung der Verarbeitung zur Erreichung des Zwecks nicht möglich ist und ausreichend klar ist, welche Daten bei einer Bereitstellung im Internet bzw bei einer Bereitstellung verarbeitet werden.

Problematisch erscheint allerdings, dass einer Veröffentlichung von Sitzungen keineswegs auszuschließen ist, dass dabei auch sensible oder strafrechtlich relevante Daten übermittelt werden. Eine DSGVO-konforme Rechtsgrundlage für diese beiden Datenkategorien (bzw jedenfalls für sensible Daten) muss aber „angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person“ enthalten. Derartige Maßnahmen sind in den §§ 27 Abs 2 und 46 Abs 7 GO-LT zurzeit nicht enthalten. Diesbezüglich besteht also ein Nachbesserungsbedarf.

Als angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person kommen etwa die Vorschreibung von Datensicherheitsmaßnahmen, spezifische Informationsregelungen, Erleichterungen bei den Betroffenenrechten oder konkrete Löschfristen in Betracht.

14. Sind auch personenbezogene mündliche Äußerungen in öffentlichen Sitzungen des Plenums oder von Ausschüssen des Landtages, sei es von Abgeordneten, Regierungsmitgliedern, Experten oder von wem auch immer, angesichts der späteren Aufrufbarkeit der Übertragung im Internet (siehe Pkt 13) einerseits und der Veröffentlichung der Protokolle im Landtags-Informationssystem andererseits auf Grund der damit möglicherweise eröffneten Anwendbarkeit der DSGVO (Art 2 Abs 1: „...für die

nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen“) an den Kautelen der DSGVO zu messen? Wer ist insoweit datenschutzrechtlich Verantwortlicher?

Die Antwort auf diese Frage ergibt sich schon aus dem diesbezüglich eindeutigen Wortlaut von Art 2 Abs 1 DSGVO: „Diese Verordnung gilt ... für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem ... gespeichert werden sollen.“

Für die Feststellung des sachlichen Anwendungsbereichs bezüglich manueller Datenverarbeitungen kommt es nicht nur auf die Art der Verarbeitung personenbezogener Daten im Zeitpunkt ihrer Erhebung bzw Verarbeitung an. Beim bloßen mündlichen Erheben von personenbezogenen Daten durch Befragung der betroffenen Person liegt noch keine nichtautomatisierte Verarbeitung von Daten im Sinne der DSGVO vor. Sollen diese mündlich erhobenen Daten allerdings in weiterer Folge in einem Dateisystem gespeichert werden, ist die gesamte Datenverarbeitung – einschließlich der mündlichen Erhebung – von der DSGVO erfasst, weil bereits die mündliche Erhebung in der Absicht erfolgte, die Daten in einem Dateisystem zu verarbeiten (*Bergauer* in Jahnel (Hrsg), Kommentar zur DS-GVO, Art 2 Rz 18 in Übereinstimmung mit Erwägungsgrund 15 der DSGVO).

Verantwortlicher ist im Falle einer mündlichen Äußerung, die sich auf personenbezogene Daten bezieht, diejenige Person, die diese Äußerungen tätigt. Eine Verantwortlichkeit des Landtags kommt deshalb nicht in Betracht, weil es sich bei Abgeordneten, Regierungsgliedern und Experten um keine dem Verantwortlichen unterstellte Personen iSd Art 29 DSGVO handelt. Diese Personen entscheiden über Zweck und Mittel der Verarbeitung gemäß Art 4 Z 7 DSGVO, gleichermaßen ob die Äußerung schriftlich in einem Antrag bzw in einer Anfrage oder mündlich mit späterer Speicherung in einem Dateisystem erfolgt.

Es sei festgehalten, dass mit der Anwendbarkeit der DSGVO keinerlei Aussage hinsichtlich der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit einer derartigen mündlichen Äußerung getroffen wird.

15. Inwieweit sind die persönlichen Daten der Abgeordneten (Name, Adresse, Geburtsdatum) datenschutzrechtlich geschützt? Kann die Landtagsdirektion derartige Adresdaten ohne Zustimmung der betroffenen Abgeordneten an Dritte weitergeben bzw im Internet veröffentlichen?

15.1. Inwieweit sind die persönlichen Daten der Abgeordneten (Name, Adresse, Geburtsdatum) datenschutzrechtlich geschützt?

Da es sich bei allen drei Datenkategorien Name, Adresse und Geburtsdatum zweifelsfrei um personenbezogene Daten handelt, ist die DSGVO darauf zur Gänze anwendbar.

15.2. Kann die Landtagsdirektion derartige Adressdaten ohne Zustimmung der betroffenen Abgeordneten an Dritte weitergeben bzw im Internet veröffentlichen?

Da es sich bei Name, Adresse und Geburtsdatum um keine sensiblen Daten handelt ist für die Zulässigkeit der Weitergabe an Dritte bzw der Veröffentlichung im Internet das Vorliegen eines Rechtfertigungsgrundes nach Art 6 Abs 1 DSGVO erforderlich. Abgesehen von der Einwilligung (Art 6 Abs 1 lit a DSGVO) kommt dafür eine Interessenabwägung gemäß Art 6 Abs 1 lit f DSGVO in Betracht. Diesbezüglich sieht aber Art 6 Abs 1 UAbs 2 DSGVO vor, dass lit f nicht für die von Behörden in Erfüllung ihrer Aufgaben vorgenommene Verarbeitung gilt.

Es stellt sich damit die Frage, ob die Landtagsdirektion als „Behörde“ iSd Art 4 Z 7 DSGVO zu qualifizieren ist. Diesbezüglich sind in der Fachliteratur noch kaum Aussagen zu finden, weil erst seit kurzem durch den EuGH geklärt wurde, dass die DSGVO zur Gänze auf die Staatsfunktion Gesetzgebung anzuwenden ist (siehe dazu Frage 1.). Unbestritten ist, dass es sich beim Behördenbegriff in Art 4 Z 7 DSGVO um einen autonomen Begriff des Unionsrechts handelt (*Bergauer*, Die Rollenverteilung nach der DS-GVO - zugleich Überlegungen zu einem Übermittlungsprivileg im Konzern innerhalb enger Grenzen, jusIT 2018/24, 60 [62]). Der Rs „Land Hessen“ des EuGH vom 9.7.2020, C-272/19 sind erste Hinweise zu einem unionsrechtlichen Verständnis dieses Begriffs zu entnehmen: Zunächst ist das vorlegende Verwaltungsgericht Wiesbaden der Ansicht, dass der Petitionsausschuss des Hessischen Landtags eine „Behörde“ im Sinne von Art 4 Nr 7 dieser Verordnung sei und dass es im vorliegenden Fall keinen Grund gebe, der einer Geltendmachung eines Auskunftsrechts nach Art 15 DSGVO entgegenstehe (Rz 25). Auch die Antwort des EuGH in Rz 71 deutet stark in diese Richtung, wo folgende Aussage zu finden ist: „Zwar sind die Tätigkeiten des Petitionsausschusses des Hessischen Landtags zweifellos behördlicher Art...“.

Auch *Thiele/Wagner*, Praxiskommentar zum DSG § 26 Rz 32 kommen am Beispiel des Petitionsausschuss des Hessischen Landtages zum selben Ergebnis: „Unter Heranziehung des Art 4 Z 7 DSGVO iVm § 30 Abs 1 Satz 1 HessenSDIG ist davon auszugehen, dass der Behördenbegriff im Rahmen dieser Regelungen im funktionellen Sinne zu verstehen ist, da § 30 Abs 1 HessenSDIG die Anwendbarkeit des HessenSDIG und damit der DSGVO davon abhängig macht, welche Aufgabe der Hessische Landtag jeweils wahrnimmt (Gesetzgebung/Verwaltung). Danach sind Behörden alle öffentlichen Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen. Mithin ist der Hessische Landtag eine Behörde, wenn er Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.“

Es spricht damit vieles dafür, die Landtagsdirektion bei der Weitergabe von Namen, Geburtsdatum und Anschrift von Abgeordneten als „Behörde“ iSd Art 4 Z 7 und Art 6 Abs 1 UAbs 2 DSGVO zu qualifizieren. Dies bedeutet für die Beantwortung der gestellten Frage,

dass die Landtagsdirektion für die Weitergabe bzw Veröffentlichung von Namen, Geburtsdatum und Adresse der Abgeordneten entweder deren Einwilligung einholen muss oder eine entsprechende gesetzliche Grundlage benötigt. Die Heranziehung des Rechtfertigungsgrundes der Interessenabwägung ist durch die DSGVO ausgeschlossen.

Dieses Auslegungsergebnis mag auf den ersten Blick verwundern, entspricht aber den Intentionen des europäischen Gesetzgebers, die dem Erwägungsgrund 47 zur DSGVO zu entnehmen sind: „Da es dem Gesetzgeber obliegt, per Rechtsvorschrift die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Behörden zu schaffen, sollte diese Rechtsgrundlage nicht für Verarbeitungen durch Behörden gelten, die diese in Erfüllung ihrer Aufgaben vornehmen.“

II. Zusätzliche Fragen

SPÖ ergänzende Fragen

1) Ist das genannte Urteil des EuGH dahingehend zu verstehen, dass alle der Staatsfunktion Gesetzgebung zuzurechnenden Akte grundsätzlich dem Anwendungsbereich der DSGVO unterstehen und ist dies nach Art des Akts zu differenzieren (Wortmeldung, Anträge, Anfragen, Petitionen, Ausschussveröffentlichungen, stenographische Protokolle, Ladung von Auskunftspersonen, Landtagsverwaltung, Personalangelegenheiten, Verzeichnisse der Abgeordneten, Transparenzvorschriften udgl.). Und die Nutzung welcher – neben den im Urteil genannten Öffnungsklauseln der DSGVO - kann vom Landes(verfassungs-) gesetzgeber in diesem Zusammenhang angestrebt werden?

Wie bei Frage I.1. ausführlich begründet, unterliegen nach dem Urteil des EuGH vom 16.1.2024, C-33/22 grundsätzlich alle der Staatsfunktion Gesetzgebung zuzurechnenden Akte mit Bezug zu natürlichen Personen dem Regime der DSGVO. Eine Ausnahme vom Anwendungsbereich der DSGVO besteht nur für Datenverarbeitungen im Zusammenhang mit Tätigkeiten der Gesetzgebung, die der Wahrung der nationalen Sicherheit dienen.

Der Landesgesetzgeber hat nach Art 23 DSGVO die Möglichkeit, die Betroffenenrechte unter den in diesem Artikel genannten Voraussetzungen einzuschränken. In Betracht kommt dabei als tragende Grundlage insbesondere Art 23 Abs 1 lit e DSGVO, nämlich die Sicherstellung „sonstiger wichtiger Ziele des allgemeinen öffentlichen Interesses der Union oder eines Mitgliedstaats“.

Es ist aber ausdrücklich festzuhalten, dass diese Beschränkungsmöglichkeit nur die Betroffenenrechte nach Art 12 – 22 und Art 34 (zB das Recht auf Auskunft und Löschung) sowie die allgemeinen Grundsätze nach Art 5 (zB den Grundsatz der Datenminimierung), nicht aber die anderen Verpflichtungen der DSGVO, wie va die Rechtmäßigkeitsprüfung nach Art 6, umfasst.

2) Inwiefern sind die konkurrierenden Grundrechtsbereiche des Datenschutzes einerseits und der Meinungsäußerungsfreiheit von Abgeordneten und das öffentliche Interesse an Debatten in einer demokratischen Gesellschaft andererseits, gegeneinander abzuwägen?

i) Welche Grundlinien lassen sich diesbezüglich aus der Rechtsprechung des EuGH und des EGMR bzw. des VfGH ableiten?

Wie bei Frage I.4. ausführlich begründet, muss bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die aufgrund einer gesetzlichen Grundlage zulässig ist, keine Interessenabwägung im Einzelfall vorgenommen werden. Die Verwendung der Daten muss erforderlich

für den jeweiligen Zweck sein, was im Ergebnis einen Schutz vor Übermaß und Missbrauch für die betroffenen Personen bedeutet.

3) Inwiefern kann der Schutzzweck des Art. 57 B-VG (Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Parlaments gegen Eingriffe durch die Verwaltung) im Wege der Nutzung von Öffnungsklauseln der DSGVO abgesichert werden?

Was die Zulässigkeit der Verwendung von personenbezogenen Daten bei der Ausübung der Interpellationsrechte betrifft, ergeben sich aus der DSGVO keine Einschränkungen dieser Rechte, sofern keine Daten verwendet werden, die für die Ausübung dieser Rechte nicht erforderlich sind.

4) Welche Öffnungsklauseln (Art 23 DSGVO, Bestimmungen zu Archiven, etc.) können genutzt werden, damit die (Kontroll-)Rechte der Abgeordneten und deren Immunität sowie das berechtigte Interesse der Öffentlichkeit an Transparenz der Regierungs- und Landtagsarbeit, gesichert sind?

Siehe die Antwort auf die Frage 1. Im konkreten Zusammenhang kommen insbesondere eine Einschränkung der Rechte auf Information (Art 13 und 14 DSGVO), auf Löschung (Art 17 DSGVO), auf Berichtigung (Art 16 DSGVO) und des Widerspruchsrechts (Art 21 DSGVO) durch den Landesgesetzgeber in Betracht.

KPÖ+ ergänzende Fragen

1. Ist das Urteil des EuGH vom 16.01.2024, RS C-33/22, vor dem Hintergrund des in diesem Verfahren entschiedenen Sachverhalts einschlägig?

Wie bei Frage I.1. ausführlich begründet, unterliegen nach dem Urteil des EuGH vom 16.1.2024, C-33/22 grundsätzlich alle der Staatsfunktion Gesetzgebung zuzurechnenden Akte mit Bezug zu natürlichen Personen dem Regime der DSGVO. Eine Ausnahme vom Anwendungsbereich der DSGVO besteht nur für Datenverarbeitungen im Zusammenhang mit Tätigkeiten der Gesetzgebung, die der Wahrung der nationalen Sicherheit dienen.

2. Wie kann eine Einschränkung der für die Staatsfunktion und demokratiepolitisch unbedingt erforderlichen parlamentarischen Kontrolle, insbesondere das Interpellationsrecht durch die DSGVO hintangestellt werden? Dabei ist zu berücksichtigen, dass die verfassungsgesetzlichen Aufgaben ohne Kenntnis der dazu relevanten personenbezogenen Daten nicht wahrgenommen werden können (vgl. grundlegend auch VfSlg. 19.973/2015) und ein grundlegendes öffentliches Interesse an den Anfragegegenständen besteht.

3. Überwiegt das öffentliche Interesse an der parlamentarischen Kontrolle (Interpellation) und deren Ergebnisse sowie deren Publizität die Interessen von Einzelnen, insbesondere Personen, die selbst in der Öffentlichkeit stehen?

Siehe die Antwort auf die Frage I.4. Was die Zulässigkeit der Verwendung von personenbezogenen Daten bei der Ausübung der Interpellationsrechte betrifft, ergeben sich aus der DSGVO keine Einschränkungen dieser Rechte, sofern keine Daten verwendet werden, die für die Ausübung dieser Rechte nicht erforderlich sind.

4. Ist das nachgelagerte Pseudonymisieren (Schwärzen) von Akten der Interpellation (konkret Anfragen) durch die Landtagsdirektion zulässig?

Siehe dazu die Antwort auf die Frage I.10.2.

5. Wer ist für die Veröffentlichung von im Salzburger Landtag gestellten parlamentarischen Anfragen im Sinne der DSGVO verantwortlich? Ist die Rechtsprechung des VfGH, VfSlg 19.112/2010 diesbezüglich anwendbar?

Siehe dazu die Antwort auf die Frage I.10.1. Die Rsp des VfGH VfSlg 19.112/2010 ist durch das Urteil des EuGH vom 16.1.2024, C-33/22 (siehe dazu die Antwort auf die Frage I.1.) überholt und damit nicht mehr anwendbar.

6. Für den Fall, dass die Frage 7. des Auftrags dahingehend beantwortet werden sollte, dass die Immunität der Abgeordneten im Sinne des Art 96 Abs 1 iVm Art 57 B-VG in Bezug auf die DSGVO nicht greift, wie können die Abgeordneten vor einer die Ausübung des freien Mandats und der Sicherung der Meinungsfreiheit einschränkenden Inanspruchnahme durch „Einschüchterungsklagen“ effektiv geschützt werden?

Der Landesgesetzgeber hat nach Art 23 DSGVO die Möglichkeit, die Betroffenenrechte unter den in diesem Artikel genannten Voraussetzungen einzuschränken. In Betracht kommt dabei als tragende Grundlage insbesondere Art 23 Abs 1 lit e DSGVO nämlich die Sicherstellung „sonstiger wichtiger Ziele des allgemeinen öffentlichen Interesses der Union oder eines Mitgliedstaats“.

Im konkreten Zusammenhang kommen insbesondere eine Einschränkung der Rechte auf Information (Art 13 und 14 DSGVO), auf Löschung (Art 17 DSGVO), auf Berichtigung (Art 16 DSGVO) und des Widerspruchsrechts (Art 21 DSGVO) durch den Landesgesetzgeber in Betracht. Wenn diese Betroffenenrechte ausgeschlossen sind, können sie von den betroffenen Personen auch nicht mit einer Klage geltend gemacht werden.

7. Die DSGVO gilt nur für natürliche Personen. Gilt sie auch für juristische Personen wie etwa Firmen, wenn diese in ihrer Bezeichnung den Namen einer natürlichen Person tragen (z. B. Glock, McDonald's oder Mayr-Melnhof-Forstverwaltung)?

Siehe dazu die Antwort auf die Frage I.3.3.

Ergänzende Fragen die Grünen

Zu Frage 1

Ergänzung 1:

Um die die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Landtages und die Tätigkeit der Landtagsabgeordneten sicherzustellen bzw. mit , ist es notwendig, die Rechte betroffener Personen zu beschränken.

Wie kann eine solche Beschränkung aussehen? Welche notwendigen Anpassungen für die Geschäftsordnung des Salzburger Landtages ergeben sich unter Wahrung der Sicherstellung von notwendigen Kontroll-, Überwachungs- und Ordnungsfunktion gemäß Art 23 DSGVO durch die veränderte Ausgangslage in Zusammenhang mit dem oben genannten EuGH-Urteil?

Der Landesgesetzgeber hat nach Art 23 DSGVO die Möglichkeit, die Betroffenenrechte unter den in diesem Artikel genannten Voraussetzungen einzuschränken. In Betracht kommt dabei als tragende Grundlage insbesondere Art 23 Abs 1 lit e DSGVO nämlich die Sicherstellung „sonstiger wichtiger Ziele des allgemeinen öffentlichen Interesses der Union oder eines Mitgliedstaats“. Im konkreten Zusammenhang kommen insbesondere eine Einschränkung der Rechte auf Information (Art 13 und 14 DSGVO), auf Löschung (Art 17 DSGVO), auf Berichtigung (Art 16 DSGVO) und des Widerspruchsrechts (Art 21 DSGVO) durch den Landesgesetzgeber in Betracht. Wenn diese Betroffenenrechte ausgeschlossen sind, können sie von den betroffenen Personen auch nicht mit einer Klage geltend gemacht werden.

Nach Art 23 Abs 1 DSGVO müssen solche Beschränkung den Wesensgehalt der Grundrechte und Grundfreiheiten achten und in einer demokratischen Gesellschaft eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme darstellen. Beides ist bei der Sicherstellung von notwendigen und zudem verfassungsgesetzlich vorgesehenen Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen zweifellos der Fall.

Ergänzung 2:

Welche rechtlichen Grundlagen kommen derzeit bei einer Anonymisierung von Anfragen und Anfragebeantwortungen durch die Landtagsdirektion/Landtagspräsidentin zur Anwendung?

§ 30 Abs 5 GO-LT. Siehe dazu die Antwort auf die Frage I.10.

Ergänzung 3:

Das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten und das Recht auf freie Meinungsäußerung sind durch den Gesetzgeber in Einklang zu bringen (vgl Art 85 DSGVO).

Welche rechtlichen Vorgaben sind dazu notwendig? Wie kann die Meinungsfreiheit, insbesondere der Mandatar:innen, mit dem Schutz auf personenbezogene Daten in Einklang gebracht werden (gemäß Art 85 DSGVO)? Welche gesetzlichen Anpassungen ergeben sich daraus?

Siehe dazu die Antwort auf die Frage I.11.

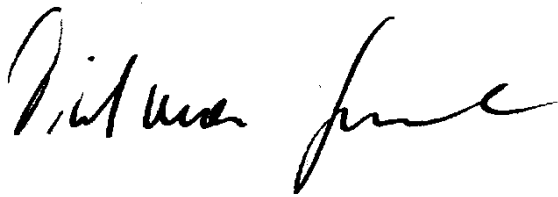
III. Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse

1. Nach dem Urteil des EuGH C-33/22 unterliegen grundsätzlich alle der Staatsfunktion Gesetzgebung zuzurechnenden Akte mit Bezug zu natürlichen Personen dem Regime der DSGVO.
2. Bei auf Personen rückführbare, aber nicht geheimen Daten wie zB Grundstücksdaten, liegen nach der DSGVO geschützte personenbezogene Daten vor.
3. Bei einer Kette von Verarbeitungen – wie im vorliegenden Fall Einbringung der Anfrage, Weiterleitung der Anfrage, Beantwortung der Anfrage, Veröffentlichung der Anfrage – sind nach dem Urteil des EuGH C-231/22 die jeweils in der GO-LT genannten Akteure datenschutzrechtlich Verantwortliche. Eine andere Rollenverteilung kann explizit durch den Landesgesetzgeber vorgesehen werden.
4. Die Verarbeitungen von Anfragen und Anträgen erfolgt nach den Bestimmungen in der GO-LT und damit aufgrund einer Rechtsgrundlage gemäß Art 6 Abs 1 lit c und/oder lit e DSGVO.
5. Bei der Prüfung der Zulässigkeit der einzelnen Verarbeitungen, die auf einer Rechtsgrundlage basieren, ist keine Interessenabwägung durchzuführen, sondern lediglich die Erforderlichkeit der Verarbeitung für den jeweiligen Zweck und die Einhaltung des Grundsatzes der Datenminimierung zu beurteilen.
6. Die Interpellationsrechte, die einem wichtigen Kontroll- und Überwachungszweck dienen, werden von den datenschutzrechtlichen Bestimmungen der DSGVO in keiner Weise einschränkt, vielmehr soll (nur) eine überschießende, für den Zweck des jeweiligen Kontrollrechts nicht erforderliche Verwendung von personenbezogenen Daten unterbunden werden.

7. Bei der Veröffentlichung der Anfragen und Anträge kann die Beurteilung der Frage, inwieweit eine namentliche Nennung von Personen für die Transparenz und die Information der Öffentlichkeit über die Effizienz der politischen Kontrolle erforderlich ist und ob der Grundsatz der Datenminimierung eingehalten wird, nur im Einzelfall erfolgen. Dabei wird die Erforderlichkeit einer Veröffentlichung personenbezogener Daten von Personen mit öffentlichen Ämtern bzw Funktionen unter Umständen bejaht werden können, während dies bei „sonstigen“ Personen in der Regel nicht der Fall sein wird.

8. Das Medienprivileg des § 9 Abs 1 DSG iVm Art 85 DSGVO kommt auf die Veröffentlichung von Anfragen und Anträgen im Landtags-Informationssystem nicht zu Anwendung, weil es sich dabei um keine „journalistische Tätigkeit“ handelt.

9. Der Landesgesetzgeber kann gemäß Art 23 DSGVO in der GO-LT ua eine Einschränkung der Rechte auf Information, auf Löschung, auf Berichtigung und des Widerspruchsrechts für Verarbeitungen im Rahmen der Interpellationsrechte vorsehen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Rita Wenzel". The signature is written in a cursive, flowing style.